



5 StR 307/10
(alt: 5 StR 263/08)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 19. Juni 2012
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zur Untreue

hier: Feststellung einer Pauschgebühr

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 2012
beschlossen:

Dem Wahlverteidiger der Verurteilten L. steht
für dessen Tätigkeit im Revisionsverfahren eine Pauschge-
bühr in Höhe von 2.200 € zu.

G r ü n d e

- 1 Der Wahlverteidiger hat die Revision gegen das Urteil des Landge-
richts Hamburg vom 23. November 2007 begründet sowie am 24. Juni und
9. Juli 2009 an der Revisionshauptverhandlung teilgenommen.
- 2 Gemäß § 42 Abs. 1 RVG war eine Pauschgebühr für die Tätigkeit im
Revisionsverfahren festzustellen, welche aufgrund der Schwierigkeit des Ver-
fahrens in Höhe von 2.200 € festzusetzen war.

Basdorf Schaal Dölp
 König Bellay